



Jugendordnung des FC Bergedorf 85 e.V.

Stand 30.03.2016

Inhaltsverzeichnis

Jugendordnung des FC Bergedorf 85 e.V.	2
§ 1 Jugendabteilung	2
§ 2 Aufgaben Mittelverwendung	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Organe	3
§ 5 Versammlung der Jugendabteilung.....	3
§ 6 Jugendvorstand	4
§ 7 Fußball-Jugendausschuss	4
§ 8 Mittelverwendung	5
§ 9 Änderungen der Jugendordnung.....	5
§ 10 Salvatorische Klausel	5



Jugendordnung des FC Bergedorf 85 e.V.

Der FC Bergedorf 85 e.V. hat sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.09.2013 folgende Jugendordnung gegeben

§ 1 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung ist eine Organisationseinheit innerhalb des FC Bergedorf 85 e.V. Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Die Jugendabteilung des FC Bergedorf 85 e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des FC Bergedorf selbständig.
3. Die Jugendabteilung des FC Bergedorf 85 verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 2 Aufgaben Mittelverwendung

Aufgaben der Jugendabteilung des B 85 sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jugendabteilung des FC Bergedorf 85 e.V. sind alle Mitglieder des FC Bergedorf 85 e.V. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (Kinder und Jugendliche), sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendabteilung.
2. Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung beginnt mit der Mitgliedschaft im FC Bergedorf 85 e.V. bzw. mit der Übernahme einer der vorgenannten Funktionen.
3. Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft im FC Bergedorf 85 e.V. bzw. mit dem Ende der vorgenannten Funktion. Sie endet für Jugendliche mit Vollendung des 16. Lebensjahres.



§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung des FC Bergedorf 85 e.V. sind:

- die Versammlung der Jugendabteilung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand.

§ 5 Versammlung der Jugendabteilung

1. Die Versammlung der Jugendabteilung ist das oberste Organ der Fußball-Jugendabteilung des FC Bergedorf 85 e.V.
2. Mitglieder der Versammlung der Jugendabteilung sind:
 - Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
 - Mitglieder des Jugendausschusses
3. Aufgaben der Versammlung der Jugendabteilung sind:
 - Beratung der Jahresziele(Maßnahmen)
 - Wahl des Jugendleiters und Stellvertreters
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Versammlungen der Jugendabteilung finden als ordentliche und außerordentliche Versammlungen statt.

Die ordentliche Versammlung findet vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Er wird zwei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Einladung in Textform einberufen. Die Ladungsvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Der Jugendvorstand kann zu außerordentlichen Versammlungen der Jugendabteilung einberufen, wenn es die Interessen der Jugendabteilung erfordern. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung der Jugendabteilung oder eines mit mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Versammlung einberufen werden. Die Versammlung soll innerhalb von zwei Wochen nach dem Antrag stattfinden, jedoch nicht innerhalb der Schulferien. Die Ladungsfrist kann auf 7 Tage verkürzt werden.

Versammlungen der Jugendabteilung müssen außerhalb der hamburgischen Schulferien stattfinden.

Versammlungen der Jugendabteilung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Gesamtvereins. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die



Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist für die organisatorischen Abläufe innerhalb der Jugendabteilung zuständig. Er legt die Richtlinien und die Zielsetzungen fest. Er plant und steuert die langfristige Entwicklung der Jugendabteilung.
2. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - Jugendleiter/in
 - stellv. Jugendleiter/in
 - Sportlichem Leiter/in (Leistungsbereich)
 - Sportlichem Leiter/in (Breitensport)

Der Jugendvorstand kann um eine/n Jugendgeschäftsführer/in erweitert werden. Ein Mitglied des Jugendvorstandes ist als Verantwortliche/r für das Passwesen und die Mitgliederdatei zu bestimmen.

§ 7 Fußball-Jugendausschuss

1. Der Fußball-Jugendausschuss besteht aus:
 - den Trainern/Trainerinnen und Betreuer/innen jeder am Spielbetrieb teilnehmenden Jugendmannschaft des FC Bergedorf 85 e.V.,
 - den Mitgliedern des Jugendvorstandes.
2. Er berät und verabschiedet die sportlichen und gesellschaftlichen Ziele des Jahres.
3. Jedes Mitglied des Jugendausschuss ist stimmberechtigt und hat eine nicht übertragbare Stimme. Bei Stimmengleichheit wird vertagt und mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung einberufen.
4. Jedes Mitglied des Jugendausschusses verpflichtet sich, den für den FC Bergedorf 85 geltenden Ehrenkodex zu unterzeichnen und dem/der Präventions-Beauftragten des Vereins ein „erweitertes Führungszeugnis“ im fünf Jahre-Rhythmus zur Einsichtnahme vorzulegen.



§ 8 Mittelverwendung

1. Die Jugendabteilung verwendet die Mittel im Rahmen der Zuweisungsbestimmung und des Satzungszwecks des FC Bergedorf eigenständig. Die Versammlung der Jugendabteilung berät über die Mittelverwendung und gibt hierzu Empfehlungen ab.
2. Über Verwendung der vom FC Bergedorf 85 zugewiesenen Mittel entscheidet der Jugendvorstand unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Versammlung der Jugendabteilung.

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

1. Änderungen der Jugendordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des FC Bergedorf 85 e.V.
2. Vor einer Änderung soll die Stellungnahme der Versammlung der Jugendabteilung eingeholt werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen vorstehender Ordnung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.